

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

7. Änderungssatzung zur Satzung

des Landkreises Waldeck-Frankenberg

über die Erhebung von Kosten

für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch

(Frischfleisch-Kostensatzung)

vom 15.12.2014

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915) und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. I S. 582), in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2023 (GVBl. I S. 40), hat der Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg in seiner Sitzung am 13.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Gegenstand der Änderungssatzung

A) Die Frischfleisch-Kostensatzung wird wie folgt geändert:

§ 4

Gebühren nach Zeitaufwand

Soweit in der Anlage Gebühren nach Zeitaufwand vorgesehen sind, erfolgt die Bemessung der Gebührensätze

- a) bei Tätigkeiten nach der VO (EG) 2017/625 gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung,
- b) ansonsten nach dem Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung beteiligt waren, mit der Maßgabe, dass für
 - aa) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 23,50 €
 - bb) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 19,25 €
 - cc) übrige Beschäftigte 15,50 €

je angefangene ¼ Stunde anzusetzen sind. Anzusetzen sind dabei auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten (0,60 € je km).

Die Gebühren gem. den Kostenziffern 1.1-7.1 der Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung wurden mit den Kalkulationsdaten zum Stand 31.12.2023 neu berechnet und sind entsprechend zu erheben.

B) Die Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung wird zum 01.01.2025 wie folgt geändert:

1. Bei Ziffer 2.1 werden Gebühren erhoben in Höhe von:
 - 2.1.1: 1. - 5. Tier inkl. Trichinenuntersuchung = 19,50 €
 - 2.1.2: 6. - 35. Tier inkl. Trichinenuntersuchung = 16,50 €
 - 2.1.3: 36. - 64. Tier inkl. Trichinenuntersuchung = 15,00 €
2. Bei Ziffer 2.5 werden Gebühren erhoben in Höhe von:
 - 2.5.1: 1. – 5. Tier: 18,00 €
 - 2.5.2: 6. – 35. Tier: 12,00 €
3. Bei Ziffer 2.6 werden Gebühren erhoben in Höhe von:
 - 2.6.1: 1. – 5. Tier: 18,00 €
 - 2.6.2: 6. – 35. Tier: 12,00 €
4. Bei Ziffer 3.4.1 wird bis 5 Tiere eine Gebühr in Höhe von 63,00 € erhoben.
5. Bei den Ziffern 3.5.1 und 3.6.1 werden bis 5 Tiere eine Gebühr in Höhe von 18,00 € erhoben.
6. Bei Ziffer 5.4.3 wird je Teilnehmer eine Gebühr in Höhe von 859,50 €/Anzahl TN erhoben.
7. Bei Ziffer 5.4.4 wird eine Gebühr in Höhe von 28,50 € erhoben.
8. Bei Ziffer 6.1.1 wird je Tier eine Gebühr in Höhe von 0,0097 € erhoben.
9. Bei Ziffer 6.2.1 werden Gebühren erhoben in Höhe von:
 - 6.2.1: 1. - Probe: 49,50 €
 - 6.2.2: 2. – 6. Probe: 46,50 €

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Korbach, 16.12.2024

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

gez. Karl-Friedrich Frese
(Erster Kreisbeigeordneter)